Darauf sollten Sie achten

Nur ein gültiges Testament wirkt

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat sich zuletzt mehrfach sehr kritisch zu Testamenten geäußert. Einige Testamente, die früher für gültig angesehen worden wären, sind dies aufgrund der neuen Rechtsprechung nicht mehr. Auch für Unternehmer sind die Erkenntnisse des OGH von großer Brisanz. Wird ein Testament im Verlassenschaftsverfahren für ungültig erklärt, weil Formvorschriften nicht eingehalten worden sind, gilt plötzlich wieder ein früher errichtetes Testament oder es kommt zur gesetzlichen Erbfolge, also zur Verteilung des Vermögens aufgrund im Gesetz vorgesehener Regeln. Dies kann zur Folge haben, dass plötzlich minderjährige Kinder des Verstorbenen am Unternehmen des Verstorbenen beteiligt sind. Fortan setzen unternehmerische Entscheidungen voraus, dass sie für die Kinder klar vorteilhaft sind. Ein Unternehmen wird rasch unlenkbar!

Um das zu verhindern, sollte frühzeitig ein formell gültiges Testament errichtet werden und es empfiehlt sich, bereits errichtete Testamente dahingehend zu überprüfen, ob diese auch noch den strengen neuen Regeln des OGH standhalten. Besonders kritisch sind sogenannte fremdhändige Testamente. Man versteht darunter ein vom Testamentserrichter nicht von Hand geschriebenes, meist ausgedrucktes Testament, das von ihm und von drei Testamentszeugen unterschrieben wird.

Wenn das Testament inklusive aller Unterschriften auf mehreren Blättern Papier steht, muss eine äußere oder eine innere Urkundeneinheit gegeben sein, damit es gültig ist. Unter der "äußeren Urkundeneinheit" versteht man die Verbindung der einzelnen Seiten. Empfehlenswert sind mehrere Heftklammern (nicht Büroklammern), die vor oder unmittelbar nach der Unterfertigung des Testaments angebracht werden. Sie verhindern, dass später einzelne Seiten eingefügt, ausgetauscht oder entfernt werden. Werden die Seiten erst später verbunden, kann dies bereits zur Ungültigkeit des Testaments führen.

Ist eine solche äußere Urkundeneinheit nicht gegeben, muss eine innere Urkundeneinheit vorliegen, damit das Testament wirksam ist. Eine Nummerierung der Seiten reicht dazu nicht aus. Erstmalig hat der OGH zuletzt auch erklärt, dass es nicht einmal ausreicht, wenn es eine vermeintlich klare Textfortsetzung gibt. Im strittigen Fall hat der Text auf einer Seite mit '... habe ich meinem letzten Willen entsprechend vollinhalt-' geendet und wurde auf der Folgeseite mit 'lich anerkannt und sodann...' fortgesetzt. Um sicher zu gehen, empfiehlt es sich sohin, auf die äußere Urkundeneinheit zu achten. Zumindest bislang sieht der OGH eigenhändige Testamente noch weniger kritisch. Auch wenn mehrere Seiten beschrieben wer-



"Wird ein Testament im Verlassenschaftsverfahren für ungültig erklärt, weil Formvorschriften nicht eingehalten worden sind, gilt plötzlich wieder ein früher errichtetes Testament oder es kommt zur gesetzlichen Erbfolge", erklärt Dr. Clemens Ender.

den und es an einer äußeren und inneren Urkundeneinheit fehlt, wird die Gültigkeit angenommen. Grund dafür ist, dass zur Not ein Sachverständiger prüfen kann, ob alles vom Testamentserrichter selbst geschrieben worden ist. Lassen Sie sich im Zweifel fachkundig beraten – Ihre Erben werden es Ihnen danken!

Dr. Clemens Ender

Giesinger, Ender, Eberle & Partner, Rechtsanwälte Tel.: 05522/72088 E-Mail: ra@giesinger-ender.at www.giesinger-ender.at ■

